

# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13.W.189 "WOHNGEBIET NOBELSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch G v. 28.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.W.189 "Wohngebiet Nobelstraße" in Rostock, südlich des Wohngebietes Bliestow / Weidengrund und südwestlich des Straßenbahnhaltepunktes "Südblick" an der Stadtbezirksgrenze mit der Gemeinde Papendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften, erlassen.



## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 01.02.2017. Die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt „Städtischer Anzeiger“ am 15.03.2017 erfolgt.
- Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG beauftragt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.
- Die Bürgerschaft hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsdauer einbringen werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt „Städtischer Anzeiger“ am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich abgelegten Unterlagen waren vom ..... bis zum ..... im Internet unter [www.naturaus.rostock.de/unter/der/Rubrik/Bebauungsplanstellungen](https://www.naturaus.rostock.de/unter/der/Rubrik/Bebauungsplanstellungen) und unter [https://bplan.geodaten-mv.de/BauPlan/Planseite\\_in\\_Aufstellung\\_verfuehrbar](https://bplan.geodaten-mv.de/BauPlan/Planseite_in_Aufstellung_verfuehrbar).
- Von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2017 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... nach § 4 a (3) S. 4 BauGB beteiligt.
- Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) KVL-Amt, im Auftrag

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 3 G v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6), sowie die Planzeichnerklärung vom 15.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

**FESTSETZUNGEN**  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

**MAS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl  
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
V Ausbildung des obersten Vollgeschosses als Staffelschoss gem. TF 1.2.3  
OK 10,0 Oberkante baulicher Anlagen in Metern als Höchstmaß in Meter über Straße (sh. TF 1.2.1)  
Zulässige Dachneigung in Grad zur Waagerechten hier: nur Dachneigung von 30° bis 50° zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO M-V)

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig  
nur Doppelhäuser zulässig  
nur Reihenhäuser zulässig  
nur Gartenhöfshäuser zulässig (sh. TF 2.1)

o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Baulinie (sh. TF 2.2)  
Baugrenze (sh. TF 2.3)

**NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)

Zweckbestimmung:  
G, C Garage, Carport  
TGA Tiefgarage  
St Stellplätze  
M Müll-Bereitstellungsplatz

**VERKEHRSLINIEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o Straßenverkehrsflächen, öffentlich  
o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Zweckbestimmung:  
V verkehrsbenutzter Bereich  
M Mischverkehrsfläche  
Fußgängerbereich  
Bereich für den Fußgänger- und Fahrradverkehr

**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

o öffentliche Grünflächen  
o private Grünflächen

Zweckbestimmung:  
o Bolzplatz für Altersgruppe 14 – 19 Jahre  
o Spielplatz für Altersgruppe 7 – 13 Jahre  
o Grünverbund  
o Regenwasserbewirtschaftung (i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  
o Hausgärten  
o naturbelassene

**FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses und die Regenwasserbewirtschaftung  
Hier: Gebenöffnung Gewässer 7/21 sowie Anlage eines Mulden Systems mit temporärer Überleitung im Bodenniveau

**PLANNUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
o und Bezeichnung der Maßnahme  
o Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
o Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

o Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**II. KENNZEICHNUNGEN**

o Mit Leitungsrecht zugunsten der Leitungssträger belastete Flächen (nachrichtlich) (§ 23 (3) BauNVO)  
o - bei schmalen Flächen  
o Unterschiedliche Hauptversorgungsleitungen; hier: Trinkwasser, Gas (nachrichtlich)  
o künftig entfallende Rohrleitung; hier: Vorflut

## TEIL B: TEXT

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1, 16 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind  
- Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstigen stützenden Handwerksbetrieben sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig;  
- Betriebe des Betriebszweigs Gewerbe und sonstige nicht stützende Gewerbebetriebe – wirtsch. einschl. Ferienwohnungen – Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen unzulässig.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 4, 12-14 BauNVO.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) BauGB, § 16, 18 BauNVO)

1.2.1 Höhenbegrenzung: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhenlage der Geländeoberfläche; S. 4 (LBO M-V) ist das Höhenniveau der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche im Mittelpunkt des Anschlussebereichs (Grundstückszufahrt) an das jeweilige Baugrundstück.

1.2.2 Als Oberkante gilt die Höhenlage des oberen Gebäudeabschlusses (First, Attika etc.); eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante durch untergeordnete technische Aufbauten (Schornsteinkopf, Endrohr von Be-/Entlüftungseinrichtungen etc.) ist zulässig.

1.2.3 In den Bereichen, in denen die zugelassene Zahl der Vollgeschosse in Teil A mit „+“ gekennzeichnet ist, ist das oberste Vollgeschoss als Staffelschoss mit einer Grundfläche von höchstens 80 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses und mit einem umlaufenden Verputz von mind. 0,5 m gegenüber den Fassaden des darunter liegenden Geschosses auszubilden. Von dem Fassadenverputz können Ausnahmen für Treppenhäuser zugelassen werden.

2. Bauweise, überbaute Grundstücke, Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)

2.1 In den Baugebieten 12 und 13, die für eine Bebauung mit Gartenhöfshäusern festgesetzt sind, sind die Gebäude jeweils ein- bis zweigeschossig zu errichten. Die Gebäude sind ein- bis zweigeschossig zu errichten, das funktionale und gestalterische bauliche Element innerhalb der Hausgrenze zu errichten.

2.2 Zum Zwecke der vertikalen Fassadengliederung kann für Gebäude eine Zurücktreten hinter die Baulinie in mehr als geringfügigem Ausmaß als Ausnahme zugelassen werden. (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)

2.3 Für Vorbauten (Veranden, Erker), die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen, kann ein (strahlenseitiges) Vortreten vor die Baugrenze bis max. 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden. Für die Errichtung oberer Terrassen und für Balkone kann eine Überschreitung der rückwärtigen (strahlenseitigen) Baugrenze bis max. 3 m als Ausnahme zugelassen werden.

2.4 Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports), S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen, S. v. § 14 (1) BauNVO dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür festgesetzten Flächen nur hinter der Flucht der vorderen (strahlenseitigen) Baulinie/Baugrenze zugelassen werden. (§ 12 (6), 23 (3) BauNVO)

3. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen (§ 9 (1) Nr. 14, 16 c BauGB)

3.1 In den Baugebieten WA 1 – 4, 11 – 13, 21 und 22 sind die Dachflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser als Retentionsdächer mit einem Wasserspeichervermögen von mind. 25 l/m<sup>2</sup> der abflusswirksamen Gesamtoberfläche auszubilden und externer mit einer Schichtdicke von 10-15 cm zu begrünen. Anlagen zur Nutzung von Sonneneinstrahlung können auf max. 50 % der Dachfläche errichtet werden, soweit das Wasserspeichervermögen dadurch nicht verringert wird; die verbleibende Dachfläche ist entsprechend zu begrünen.

3.2 In den Baugebieten WA 5 – 10, 14 – 20 und 23 sind die Regenwasser-Ableitung von den Baugrundstücken in das öffentliche Kanalsystem durch technische Einrichtungen zur Regenwassererhaltung und -verwertung zu verzögern. Dazu ist im Nebenschluss zum Oberflächenwasseranschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation je m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche dauerhaft ein Retentionsvolumen von mind. 25 l bereitzustellen und funktionsfähig zu unterhalten (Versickerungsregiole, Regenwasserspeicher, Retentionsdächer).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebiete, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 5 BauGB)

4.1 Auf den mit Nr. 1 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Regenwasserbewirtschaftung“ sind landschaftsrechtlich modellierte Mulden und Abflussschienen nach dem Leitbild des ökologischen Gewässerbaus anzulegen. Profiliert einer naturnahen Böschung, variierende Böschungserneuerungen 1:3 bis 1:7; Einbau von Riegeln. Die Flächen können im Bedarfsfall temporär geflutet werden. Im Randbereich der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen – vorzugsweise zulässig – sind kleinere Gehölzarten anzulegen. Die verbietenden Flächen sind durch Ansatz mit einer kräutereichen Landschaftsrasensamenmischung als extensive Wiesen zu entwickeln und dauerhaft zu bewirtschaften sowie mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich zu mähen. Wege sind mit einem Anteil von 5 % der Gesamfläche zulässig. Auf einem 2,00 m breiten Streifen entlang des Fahrdweges und entlang der Gerinneohre der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist eine häufigere Mahd zulässig. (i. V. m. § 9 (1) Nr. 14, 16 c BauGB)

4.2 Die mit Nr. 2 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturbelassene Grünfläche“ ist durch dreijährige fachgründige Bodenbearbeitung als extensive Brachfläche zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. (Ergänzung auf Grundlage der Umweltprüfung / Artenschutz-Fachberatung, Grünordnungsplan: Habitatverbesserung Anpflanz / Knoblauchschiebe) (i. V. m. § 44 (5) BImSchG)

4.3 Auf den mit Nr. 3 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünverbund“ sind auf mindestens 5 % der Gesamfläche Gehölzgruppen mit standortgerechten Sträuchern in einer Mindestgröße von jeweils 40 m anzulegen.  
- sind heimische, standortgerechte Laubbäume und Obstbäume als Hochstämme in Gruppen anzupflanzen; je 500 m<sup>2</sup> Gesamfläche ist ein Baum anzusetzen.  
- ist die Anlage von befestigten Wegen- und Plätzen in wasserbegünstigter Bauweise auf maximal 10 % der Gesamfläche zulässig.  
50 % der verbietenden Oberflächen sind durch Ansatz mit einer kräutereichen Landschaftsrasensamenmischung als extensive Wiesen zu entwickeln und dauerhaft zu bewirtschaften. Diese Flächen sollen mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich - jeweils nach dem 10. Juli gemäht werden. Auf einem 2,00 m breiten Streifen entlang der Grenzen zu den Baugebieten und entlang von Wegen sowie des Spiel- und des Bolzplatzes ist eine häufigere Mahd zulässig.

4.4 An den Standorten mit Anpflanzböden für Einzelbäume in den Planstraßen und in den Grünflächen „Grünverbund“ sind Laubbäume einer jeweils gleichen Art anzupflanzen. Die Pflanzgruben sind mit einem Stämmenmaß von mind. 16 cm zu sein. Die Bäume im Straßenraum sind mit Baumstützsystemen gegen Anpflanz zu schützen.

4.5 Der im Plangebiet zugewiesene öffentliche Spielplatz ist für die Altersgruppe 7 – 13 Jahre mit einer Nettospielfläche von mindestens 600 m<sup>2</sup> anzulegen. Der öffentliche Bolzplatz ist für die Altersgruppe 14 – 19 Jahre mit einer Nettospielfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup> anzulegen.

4.6 Für Pflanzungen im Straßenraum sind zu verwenden: 4x verpflanzte Hochstämme aus extrawertem Stand mit einer Stammumfang von 16-20 cm. Die Baumkrone ist in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> mit einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen. Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen und mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat zu verfüllen.

4.7 Für Pflanzungen innerhalb von öffentlichen Grünflächen sind zu verwenden: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm. Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen.

4.8 Für die Entwicklungsförderung von gründerischen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sind die nachfolgenden Mindestanforderungen zu beachten: Baum- und Gehölzpflanzungen – 2,4 Anlagen von Rasen-/Wiesenflächen – 2,1 Anlagen zur Nutzung von Enggrüben in Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen nach Nr. 4.1 – 4.4 werden den Bau- und Verkehrsflächen im Plangebiet gesammelt zugeordnet.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 (Ergänzung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose/Umweltprüfung)

5.2 (Ergänzung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose/Umweltprüfung)

5.3 Lüftungspumpen und vergleichbare Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine befallenen Geräusche erzeugen und unter Berücksichtigung aller Anlagen im Einwirkungsbereich die Immissionswerte der TA-Lärm am nachfolgenden Immissionsort nicht überschreiten. Dazu sind in Abhängigkeit von ihrer Schalleistung folgende Mindestabstände zur nachfolgenden Öffnung eines schutzbedürftigen Raumes (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) oder zu einem Außenbereich (Terrasse, Balkon) von Grüngebieten auf den Nachbargrundstücken einzuhalten:

Schalleistungspiegel in [dB(A)]	erforderlicher Mindestabstand
40	5,0 m
50	8,5 m
55	14,5 m
60	25,0 m
65	44,5 m

Die Berechnung der Mindestabstände beinhaltet einen Zuschlag für Ton- und Informationshaftigkeit von 6 dB(A).  
Ausnahmen von den Mindestabständen können gestattet werden, wenn die Wärmepumpe in einem Abstand von > 3 m zu schallarten Oberflächen (z. B. Hauswand) errichtet wird oder wenn informationshaltige Geräuscharbeit nur eingeschränkt hörbar bzw. nicht wahrnehmbar sind oder wenn unter Berücksichtigung des Aufstellortes oder besonderer Abschirmvorkehrungen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1, 3) LBO M-V)

6.1 Einfriedungen innerhalb eines Abstands von 5 m zu den Planstraßen A – E und den öffentlichen Fußwegen dürfen eine Höhe von 1,2 m i. G. nicht überschreiten und nicht in der Gestalt und Wirkung einer Mauer (auch Gabelmauer oder Feldstein-Trockenmauer) ausgebildet werden. Einfriedungen sonstiger Grundstücksanteile dürfen eine Höhe von 1,8 m i. G. nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen die straßenseitige Begrenzung des Baugebietes (Grundstücksgrenze) nicht überschreiten; Hecken sind mit argenteum entsprechend zurückversetzt pflanzliche Anlagen (Rückversatz der Pflanzfläche mindestens 0,5 m) und jährlich zu schneiden. Pflanzungen und entlang von Wegen sowie des Spiel- und des Bolzplatzes ist eine häufigere Mahd zulässig.

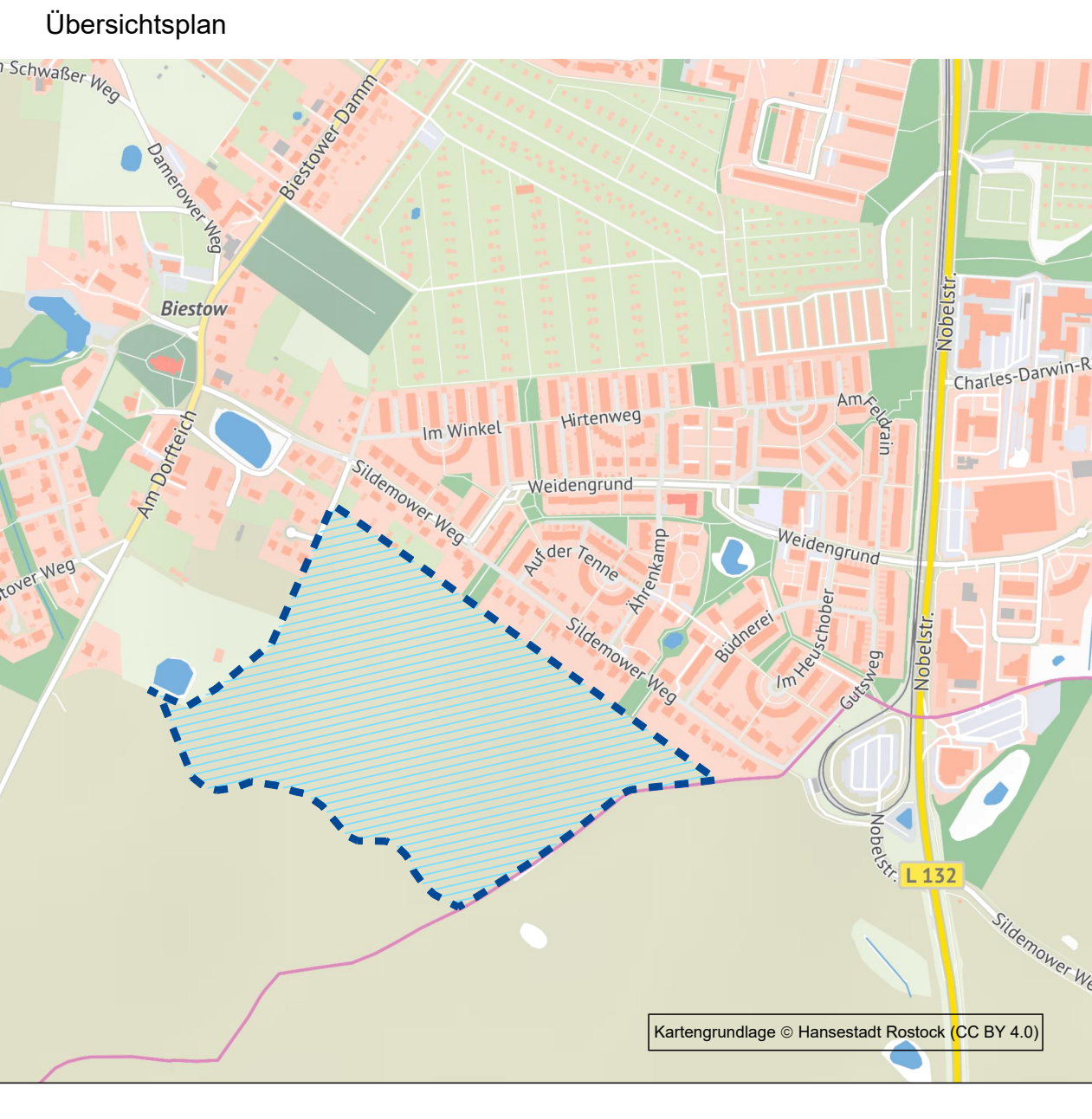
6.2 Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

6.3 Der Grundstücksbereich zwischen der Flucht der straßenseitigen Baugrenze und der angrenzenden Verkehrsfläche (Vorgarten) ist außerhalb notwendiger Zugänge/Zufahrten/Park- und Fahrradabstellplätze zu begrünen und zu bepflanzen. Eine Flächengestaltung mit Schotter, Splitt, Kies oder anderen Stein- oder Kunstmaterialelementen sowie eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche sind unzulässig.

6.4 Abweichend von § 6 (8) LBO M-V dürfen Carports (strahlenseitig offene Kleingaragen) innerhalb der in den Baugebieten WA 12 – 14 und WA 19 festgesetzten Flächen für Carports über die gesamte Länge der Grundstücksbreite zur angrenzenden Wohnbebauung ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden, wenn sie eine mittlere Wandhöhe bis zu 3 m nicht überschreiten und ohne Öffnungen zu der benannten Nachbargrenze ausgerichtet werden.

6.5 Die in Teil A festgesetzten Mindestabstände dürfen für die genannten Nebengebäude, Garagen und Carports unterschritten werden.

## Vorentwurf



Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 13.W.189 "Wohngebiet Nobelstraße" in Rostock, südlich des Wohngebietes Bliestow / Weidengrund und südwestlich des Straßenbahnhaltepunktes "Südblick" an der Stadtbezirksgrenze mit der Gemeinde Papendorf

Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister